**Behindertenpolitik**

**Erwartungen an die Bundespolitik in der 19. Legislaturperiode**

**Gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen – Grundrecht für alle Menschen**

Mit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2009 als verbindliches Recht in Deutschland ist die Aufgabe verbunden, deren Vorgaben in Deutschland in nationales Recht umzusetzen. Dies stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar, aus der sich umfängliche Herausforderungen für zivilgesellschaftliches Handeln auf den unterschiedlichsten sozial- und gesellschaftspolitischen Ebenen ergeben. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach wie vor einer Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

**Teilhabe am Arbeitsleben, Beschäftigung und Bildung**

Die BAGFW erkennt die Bemühungen der Bundesregierung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen an. Gleichwohl ist festzustellen, dass ihr Hauptaugenmerk in diesem Handlungsfeld im Allgemeinen vor allem auf der Förderung leistungsstärkerer Menschen mit Behinderungen liegt. Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf hingegen sind nach wie vor nicht im Blick bzw. in den meisten Bundesländern in der Regel von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen. **Die BAGFW fordert** deshalb weiterhin nachdrücklich, das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben aus dem SGB IX zu streichen.

**Die Bundespolitik ist aufgefordert**, die weiterhin sehr hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen wirksam zu bekämpfen. Aus Sicht der BAGFW ist hierfür über die Durchführung von Einzelmaßnahmen und Projekten hinaus die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzeptes zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes erforderlich.

Die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems nach Art. 24 UN-Behindertenrechts-konvention erfordert einen diskriminierungsfreien Zugang von Menschen mit Behinderung. Bildungsbiografien stehen jedoch noch immer in einem Spannungsfeld zwischen gebotener formaler Wahlfreiheit und struktureller, exkludierender Wirklichkeit. Das Bildungssystem und dessen Rahmenbedingungen sind demnach im Hinblick auf exkludierende Strukturen und Zugangsbarrieren zu überprüfen und im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln.

Die **BAGFW ist der Auffassung**, dass der Rechtsanspruch auf einen uneingeschränkten Zugang zum Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderung zu schaffen ist. Dies betrifft auch den Zugang zu beruflicher Bildung für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.

Da inklusive Bildung nicht nur im Kindesalter zu verorten ist, sondern bspw. auch in der Erwachsenenbildung Anwendung finden muss, müssen grundsätzliche Strukturen geschaffen werden, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, einen inklusiven Zugang zu allen Bereichen des Bildungssystems zu erhalten.

Die **Bundesregierung ist aufgefordert**, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (vorschulische Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung / Lebenslanges Lernen) zu verwirklichen.

**Gesundheitliche Versorgung**

Um die Kompetenzen für die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu verbessern, müssen zum einen die medizinischen Fachkenntnisse in Bezug auf spezifische Krankheitsbilder von Menschen mit Behinderung besser in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen integriert werden. Darüber hinaus müssen jedoch auch die Anforderungen an einen angemessenen Umgang mit Patientinnen und Patienten mit Behinderung in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen, Curricula und Didaktiken der verschiedenen Gesundheitsberufe systematisch verankert werden. Die **BAGFW fordert**, die Behandlungen von Patientinnen und Patienten mit Behinderung systematisch im praxisbezogenen Teil der Ausbildung verpflichtend einzuführen.

Menschen mit Behinderungen benötigen während eines Krankenhausaufenthalts oftmals die Begleitung durch eine ihnen vertraute Assistenzkraft. Häufig sind nur diese Personen in der Lage, entsprechend der spezifischen Bedarfe diese Patienten zu pflegen, das ärztliche und pflegerische Personal im Krankenhaus über diese spezifischen Bedarfe zu informieren und das Krankenhauspersonal entsprechend zu begleiten. **Die BAGFW fordert** im Gesetz klarzustellen, dass dieser Rechtsanspruch nicht nur für Menschen mit Behinderung gilt, die ihre Assistenz durch eine Pflegekraft im sogenannten Arbeitgebermodell sicherstellen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss diese Leistung auch denjenigen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die ihre Assistenz nicht durch eine Pflegekraft im Arbeitgebermodell in Anspruch nehmen oder die ihren Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe i.S. des § 71 Abs. 4 SGB XI haben.

Die Versorgung von Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen mit Hilfsmitteln ist in vielerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig. Die Versorgung mit Hilfsmitteln muss sozialrechtlich so ausgestaltet werden, dass auch Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich nicht nur dem Ausgleich und der Deckung des physischen Existenzminimums dienen, sondern der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Barrierefreiheit soll ein zentrales Kriterium für die Präqualifizierung bei der Hilfsmittelerbringung werden.

**Schnittstelle Pflege/Eingliederungshilfe**

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt und damit der schon seit langem erforderliche Paradigmenwechsel in der Pflege eingeleitet. Bei einem an den Bedarfen von Menschen mit kognitiven Einschränkungen orientierten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff weitet sich jedoch auch die Anzahl von Menschen mit Behinderung aus, die gegenüber der Pflegeversicherung Leistungsansprüche haben werden. Dadurch sind neue Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung entstanden.

An der Schnittstelle zwischen Teilhabe und Pflege **sieht die BAGFW** Handlungsbedarf in dem für Menschen mit Behinderung zentralen § 43a SGB XI. Die Pflegeversicherung leistet dieser Regelung zufolge für Menschen mit Behinderung, die in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, nur im Umfang von 266 € je Kalendermonat. Wenn der Wohnort im rechtlichen Kontext der Behindertenhilfe, d. h. das stationäre oder ambulante betreute Wohnen, immer als eigene Häuslichkeit anerkannt wäre, könnte die leistungsrechtliche Schlechterstellung gegenüber anderen pflegebedürftigen Menschen aufgehoben werden. Statt der 266 €, welche die Pflegekassen dem Eingliederungshilfeträger bezahlen, hätten sie einen Leistungsanspruch auf die Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI oder auf das Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Allerdings sollte für die stationären Wohneinrichtungen weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass das Personal dieser Einrichtung weiterhin das Modul Pflege integriert in die übrigen Leistungen zur Teilhabe nach dem heutigen § 55 (Satz 1) SGB XII erbringt. Der Zuschuss der Pflegekasse soll nach **Auffassung der BAGFW** dann gemäß des § 43a SGB XI in der geltenden Fassung auf das Niveau der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI angehoben werden. Der Betrag kann nach Pflegestufen bzw. Pflegegraden gestaffelt werden.

In den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege ist eine Gesamtstrategie in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 26 der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich.

**Gesellschaftliche und politische Teilhabe: Wahlen, Gleichstellung, barrierefreier Wohnraum, Freizeit, Kultur, Information, Kommunikation**

*Ausschluss vom Wahlrecht*

In diesem Zusammenhang **weist die BAGFW** darauf hin, dass Menschen, die in allen Lebensbereichen unter Betreuung stehen, nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) das aktive und passive Wahlrecht versagt wird. Nach Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar durch Ausübung des Wahlrechts oder mittelbar durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

*Gleichstellung*

Es muss gewährleistet sein, dass alle Menschen, die in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind, Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Ein Ausschluss aufgrund des Nichterreichens einer bestimmten Anzahl an Kriterien ist nicht mit den menschenrechtlichen Bestimmungen der UN-BRK zu vereinbaren.

*Barrierefreier Wohnraum*

Für Menschen mit Behinderungen ist die Förderung der barrierefreien Gestaltung von Wohnungen, des Wohnungsumfeldes sowie des Sozialraumes von großer Relevanz, um möglichst selbstbestimmt leben zu können. Menschen mit Behinderungen müssen in gleicher Weise Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen bzw. Landeswohnraumförderung erhalten. Die Fördermaßnahmen im investiven Bereich hierfür sind eine wesentliche Voraussetzung. Sie laufen jedoch ins Leere, wenn bspw. höhere Mietkosten für barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraum im Rahmen staatlicher Transferleistungen wie z. B. den existenzsichernden Leistungen, Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB XII/ SGB II oder dem Wohngeld nach Wohngeldgesetz als unangemessen abgelehnt werden. Auch wenn im Zuge der Föderalismusreform die Länder für die konkrete Umsetzung der Wohnraumförderung (Allgemeine soziale Mietwohnraumförderung, Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand, barrierefreie Anpassung, Eigentumsförderung, Inanspruchnahme des KfW- Programms) zuständig sind, bedarf es nach **Ansicht der BAGFW** länderübergreifend einer regelmäßigen Evaluation zum Umsetzungsstand. Dies gilt in ähnlicher Weise für die vom Bund bezuschusste Umsetzung der Programme der Städtebauförderung vor Ort, um zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes, des Wohnraumes und des Wohnumfeldes zu gelangen.

*Information und Kommunikation*

Die Regelungen des Behindertengleichstellungs-Gesetzes (BGG) müssen übertragen werden auf alle gesellschaftlichen Bereiche.

*Kultur, Freizeit und Mobilität*

Die BAGFW misst der Gestaltung von Kultur, persönlicher Freizeitgestaltung und barrierefreier Mobilität eine hohe Bedeutung zu, da diese Lebensbereiche zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehört. Daher wäre es aus **Sicht der BAGFW** notwendig, die Nachhaltigkeit geeigneter Maßnahmen strukturell und finanziell abzusichern. Um verlässliche barrierefreie Infrastrukturen in diesen Bereichen zu implementieren, sind nach Auffassung der BAGFW flächendeckende, qualifizierte und rechtlich abgesicherte Regelleistungen, Regelstrukturen und Regelfinanzierungen notwendig.

**Kontakt:**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Oranienburger Straße 13-14

10178 Berlin

Tel: 030 240890

Fax: 030 24089-134

wahlen@bag-wohlfahrt.de

www.bagfw.de